

### **AMTSBLATT**

# des Landkreises Mühldorf a. Inn

Nr. 25 17.07.2024 Seite 138

### Inhalt

- Bekanntmachung: Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete und der bekanntzugebenden Anforderungen gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
- Satzungsänderung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schlicht Gruppe
- Satzungsänderung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Taufkirchener Gruppe

#### Wasserrecht

Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete und der bekanntzugebenden Anforderungen gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

In den bezeichneten Gebieten muss bei einem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 70 BayWG für das Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser die Begutachtung, ob die geplante Abwasserbeseitigung dem Stand der Technik und den unter Punkt 2 bekanntgegebenen wasserwirtschaftlichen Anforderungen entspricht, durch einen privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft nach Art. 65 BayWG erfolgen.

Die Stadt Waldkraiburg steht in Bezug auf Kleinkläranlagen dem Landratsamt gleich. Die Bekanntmachung für dieses Gebiet erfolgt deshalb durch die Stadt Waldkraiburg selbst.

### 1. Bezeichnete Gebiete

Alle nicht kanalisierten Gemeindebereiche im Landkreises Mühldorf a. Inn **außerhalb von Wasserschutzgebieten und nicht im Altlastenkataster eingetragene Flächen** sind bezeichnete Gebiete gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG.

## 2. Bekanntzugebende Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gemäß Art 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG:

Die Abwasserbeseitigung muss dem Stand der Technik, insbesondere der DIN 4261 entsprechen.

Grundsätzlich ist das in der Kleinkläranlage gereinigte Abwasser in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Gründe hierfür im Gutachten des Sachverständigen darzulegen.

Die Sickerfähigkeit des Bodens ist bei unklaren Untergrundverhältnissen durch einen Sachkundigen gegenüber dem Landratsamt vorab nachzuweisen. Bei der Durchführung des Sickerversuchs dürfen schwerdurchlässige, das Grundwasser schützende Deckschichten nicht durchstoßen werden.

Das Ergebnis des Sickertests ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Eine Einleitung in einen Vorfluter ist grundsätzlich unzulässig bzw. muss im Einzelfall vorab mit der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft im Landratsamt Mühldorf a. Inn abgestimmt werden, wenn der Vorfluter nach kurzer Fließstrecke ein Trinkwasserschutzgebiet durchquert.

Der Abstand der Abwasseranlage zu vorhandenen oder geplanten privaten Trinkwassergewinnungsanlagen muss gemäß DIN 2001 eingehalten werden.

Die Kleinkläranlage ist gemäß DIN 4261 Teil 1, 2 und 4, Art. 60 BayWG, den Vorschriften der Eigenüberwachungsverordnung, ggf. der entsprechenden Bauartzulassung bzw. dem DWA-Merkblatt A 201/ A 262 und nach der jeweiligen Bau- und Betriebsanleitung des Herstellers zu errichten und zu betreiben.

Die Anforderungen bei einer Einleitung in ein Oberflächengewässer ergeben sich aus Karten (alphabetisch sortiert nach Gemeinden). Die Karten sind auf der Internetseite des Landkreises Mühldorf a. Inn veröffentlicht

https://www.lra-mue.de/umwelt-klimaschutz-und-energie/wasserrecht/kleinklranlagen und können zu den Öffnungszeiten des Landratsamtes Mühldorf a. Inn auf Zimmer 0.22 eingesehen werden.

Dabei gilt folgendes sowohl für bestehende als auch geplante Anlagen:

grün gekennzeichnete Gewässer: Anforderungsstufe C
gelb gekennzeichnete Gewässer: Anforderungsstufe N
rot gekennzeichnete Gewässer: Anforderungsstufe D

• blau gekennzeichnete Gewässer: Absprache mit dem Landratsamt erforderlich

Zusätzlich sind in den Karten die bestehenden Wasserschutzgebiete als hell- und dunkelblaue Flächen markiert (keine bezeichneten Gebiete!).

Eine Versickerung in Lochheim, Gemeinde Mettenheim, ist nur zulässig, wenn die neue Kleinkläranlage die Anforderungsstufe D erfüllt. Für alle anderen Gebiete gilt bei einer Versickerung die Anforderungsstufe C.

Diese Anforderungen treten am 19.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die Veröffentlichung vom 29.03.2010 aufgehoben.

Landratsamt Mühldorf a. Inn, den 10.07.2024

Wieslhuber Geschäftsbereichsleiter